

"Schellenberg"

Planteil



LEGENDE

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVD)
 - Algemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVD)
 - Dorfgebiet (§ 5 BauNVD)
- Maß der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVD)
 - Grundfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVD)
 - Geschossfläche (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVD)
- Bauweise, Bauformen, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVD)
 - offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVD)
 - nur Einzelhäuser zulässig
 - nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVD)
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - Hier Verkehrsberuhigter Bereich
 - Hier Wohnweg
 - Fußweg
 - Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)
 - öffentliche Parkplätze
- Oberirdische Hauptversorgungsleitung (§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)
 - Hier zu verlegende 20 KV - Stromleitung
 - vorhandener Strommast
 - geplanter Maststandort
- Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
 - private Grünflächen
 - öffentliche Grünfläche
 - Spielfeld
 - Verkehrsgrün
 - Hier extensiv bewirtschaftete Wiese
 - Hier extensiv bewirtschaftete Wiese mit Pflanzung von Einzelbäumen
 - Hier Flächen zum Anpflanzen einer zwei- bis dreireihigen Hecke sowie Pflanzung von Einzelbäumen
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs.1 Nr.14 und Abs.6 BauGB)
 - Hier Areal für die Oberflächenentwässerung
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - Ungrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB)

- Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
 - Anpflanzungen von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25 und Abs.6 BauGB)
 - Anpflanzungen von Sträuchern
- 13.3 Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs.4, § 9 Abs. 6 BauGB)
- geschütztes Biotop gemäß § 24 a NatSchG BW
15. Sonstige Planzeichen
- 15.3 Ungrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 - Ga Garagen
 - 15.5 Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
 - 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB)
 - 15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugbietes (§ 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVD)
 - Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
 - Mülltonnenstellstelle
 - Maße des Baufensters
 - Erdgeschossfußbodenhöhe
 - Zuordnung Ausgleichsflächen
 - Garagenzufahrt
- Füllschemata der Nutzungsschablone
- | | | | |
|---|---|------------------------------|---------------------------|
| 1 | 2 | 1. Art der baulichen Nutzung | 2. Zahl der Vollgeschosse |
| 3 | 4 | 3. Grundfläche | 4. Geschossfläche |
| 5 | 6 | 5. Dachform, Neigung | 6. Bauweise |
| 7 | 8 | 7. Vordhöhe in Meter | 8. ... |
- Darstellungen ohne Normcharakter
- bestehendes Gebäude
 - bestehende Grundstücksgrenze
 - Höhenlinie
 - Böschung
 - vorgeschlagene Grundstücksgrenze
 - projektierte Grundstücksgröße
 - bestehender Bauraum
 - Gebäudenummer
 - Höhe der Strassengradienten

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Gemäss § 2 (1) BauGB wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes vom Gemeinderat der Stadt Überlingen am 27.01.1999 beschlossen und am 31.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht.
- Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**
Die Bürgerbeteiligung gemäss § 3 (1) BauGB erfolgte am 27.02.2002. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäss § 4 (1) BauGB erfolgte vom 31.01.2002 bis zum 01.03.2002.
- Auslegungsbeschluss - I. Offenlage**
Der Gemeinderat hat am 23.10.2002 den Bebauungsplan als Entwurf in der Fassung vom 12.08.2002 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- I. Öffentliche Auslegung**
Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäss § 3 (2) BauGB nach vorheriger fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung am 23.10.2002 in der Zeit vom 16.12.2002 bis 31.01.2003 im Baumarkt der Stadt Überlingen öffentlich ausliegen.
- Auslegungsbeschluss - II. Offenlage**
Der Gemeinderat hat am 12.11.2003 den Bebauungsplan als Entwurf in der Fassung vom 10.09.2003 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.
- II. Öffentliche Auslegung**
Der Bebauungsplanentwurf hat mit der Begründung gemäss § 3 (2) BauGB nach vorheriger fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung am 11.12.2003 in der Zeit vom 22.12.2003 bis 02.02.2004 im Baumarkt der Stadt Überlingen öffentlich ausliegen.
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan in der Fassung vom 25.02.2004 wurde gemäss § 10 (1) BauGB vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 12.05.2004 als Satzung beschlossen.
- Inkrafttreten**
17. Juli 2004
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 (3) BauGB am 17. Juli 2004 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.
- Ausfertigung**
Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes und der textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 25.02.2004 unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadt Überlingen übereinstimmen.
02. Juli 2004
Überlingen, den 2004
Oberbürgermeister
Dienstsiegel

Büro für Stadtplanung Iloa Meinel
Alle Owingen Straße 80 89662 Überlingen
Telefon (07561) 63887
89662 Überlingen
Fax (07561) 63889

B-Plan

GROSSE KREISSTADT ÜBERLINGEN

BEBAUUNGSPLAN
"Schellenberg" - Lippertsreute

GEZEICHNET:	12. August 2002	ANLAGE:	1	PLAN:	1
GERÄNDERT:	18. Juli 2003				
GERÄNDERT:	10. September 2003				
GERÄNDERT:	25. Februar 2004	MAßSTAB:			1 : 500